

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 40 (1948)

Heft: 3

Rubrik: Gesetz und Recht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kollektivvertragswesen setzt sich der Verfasser gründlich auseinander. Die Verträge (nach schweizerischem Wortgebrauch Gesamtarbeitsverträge genannt) werden als «ein grosser Erfolg der Gewerkschaften im Kampf um die Verteilung des Sozialproduktes» (S. 59) gerühmt.

Interessante Gedanken äussert der Verfasser in seinem Abschnitt über die gewerkschaftliche Bildungsarbeit. Der Gedanke, eine eigene gewerkschaftliche Bildungsstätte zu schaffen, gewann um die Jahrhundertwende an Gewicht. Der erste gewerkschaftliche Unterrichtskurs fand 1906 in Berlin statt. Nach dem durch den Krieg bedingten Unterbruch der Bildungsarbeit wurde sie seit 1920 kraftvoll intensiviert. Dies kam nicht zuletzt auch in der Gründung von Arbeiterbüchereien lebhaft zum Ausdruck. 1929 bestanden rund 2000 Arbeiterbüchereien im Besitz des deutschen Gewerkschaftsbundes und der ihm nahestehenden Sozialdemokratischen Partei. «Die „Kulturarbeit“ der Nationalsozialisten vernichtetete alles.» (S. 119.)

Längere Ausführungen widmet Schiefer den Verbänden der Angestellten und Beamten (welche in der Erstausgabe des Buches übergangen worden sind). Einzelne Verbände sind auch hier von ehrwürdigem Alter. Die grosse Entwicklung der Angestellten- und Beamtenverbände erfolgte aber erst nach 1910. Die beiden Spaltenverbände AfA (Allgemeiner freier Angestelltenbund) und ADB (Allgemeiner Deutscher Beamtenbund) spielten in der deutschen Innenpolitik eine bedeutende Rolle. Eine eigentliche Vereinigung der Spaltenorganisationen wurde nicht mehr vollzogen, da das Dritte Reich «diesen Entwicklungsprozess, der vielversprechend war», jäh unterbrach. Ueber die Entwicklungsmöglichkeiten in der Gegenwart und in der Zukunft wagt der Verfasser keinerlei Prognose zu stellen. Das dürfte auch schwer halten, solange das staats- und völkerrechtliche Schicksal Deutschlands nicht entschieden ist.

G. R. W.

Zur Situation im Bäcker- und Konditorengewerbe. Schriftenreihe des Schweiz. Bäckerei- und Konditoreipersonalverbandes, Zürich.

Es hätte eine verdienstliche Sache sein können, in dieser «Denkschrift» die heutige Situation im Bäcker- und Konditorengewerbe gründlich zu untersuchen und eventuell neue Wege für die Standes- und Berufspolitik aufzuzeigen. Leider erfüllt die Broschüre ihren Zweck nicht. Sie enthält zwar viel Material, das aber ungenügend verarbeitet wird und deshalb brachliegt. Dazu wird das Zahlenmaterial oft sehr willkürlich ausgewählt und es wird willkürlich damit umgesprungen. Welche Beweiskraft haben zum Beispiel in einer Untersuchung im Jahre 1947 einzig und allein die Konkurszahlen des Bäckergewerbes aus den Jahren 1934 bis 1936? Leider ist die Arbeit auch in einem fürchterlichen, geradezu unleserlichen Deutsch geschrieben, so dass man die Broschüre bald entmutigt aus den Händen legt. Schade!

G. B.

Gesetz und Recht

Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Art. 82. Eine allgemein gehaltene Beitrittserklärung zu einer Krankenkasse begründet keinen Rechtsöffnungstitel. — Frau H. trat am 31. Dezember 1934 der christlichsozialen Unfallkasse der Schweiz bei, indem sie den ihr vorgelegten Fragebogen ausfüllte und sich allgemein zur Einhaltung der Statuten verpflichtete. Da sie in der

Folge mit den Prämien in Rückstand geriet, bat sie mit Schreiben vom 16. Januar 1946 die Gläubigerin, ihr Abzahlungen an den aufgelaufenen Betrag zu gestatten. Im April 1947 leitete dann die Unfallkasse Betreibung ein und verlangte, da die Schuldnerin Rechtsvorschlag erhob, gestützt auf die Beitrittserklärung und das erwähnte Stundungsbegehren provisorische Rechtsöffnung, wurde aber mit Urteil des Zivilgerichtspräsidenten vom

24. Juli 1947 abgewiesen, da kein gültiger Rechtsöffnungstitel vorliege. Mit ihrer Beschwerde macht die Gläubigerin geltend, die Beitrittserklärung der Beschwerdegegnerin sei entgegen der Auffassung des Zivilgerichtspräsidenten vom Inhaber der elterlichen Gewalt durch die regelmässige Bezahlung der Beiträge genehmigt und auch von der Opponentin selbst nach erlangter Mündigkeit durch ihr Schreiben vom Januar 1946 anerkannt worden.

Das Appellationsgericht hat die Beschwerde mit folgender Begründung abgewiesen:

Die Beschwerdeführerin betrachtet sowohl die Beitrittserklärung von 1934 als das Schreiben der Opponentin vom Januar 1946 als zur provisorischen Rechtsöffnung geeignete Titel. Allein der durch die Unterschrift gedeckte Teil der Beitrittserklärung enthält in der Hauptsache nur einen vom Eintretenden auszufüllenden Fragebogen sowie in seinem letzten Satze den allgemeinen Hinweis auf die — selbstverständliche — Pflicht der Mitglieder, die Statuten einzuhalten. Eine konkrete Schuldverpflichtung, das heisst eine vorbehaltlose Erklärung, einen ziffernmässig bestimmten Betrag zu schulden, ist im Text nirgends ersichtlich. Ebenso wenig kann der Brief vom 16. Januar 1946 als Schuldanerkennung verwendet werden, da auch er keine Schuldsumme nennt und eine solche auch nicht in Verbindung mit einer andern korrespondierenden Urkunde, zum Beispiel einem Mahnschreiben, in schlüssiger Weise festgestellt werden kann. Mit Recht hat daher der Einzelrichter beiden Urkunden den Charakter von Schuldanerkennungen im Sinne von Art. 82, Abs. 1, SchKG abgesprochen.

*Dr. Fritz Blocher
in der «Schweiz. Juristen-Zeitung».*

Ein gegen die guten Sitten verstossender Anstellungsvertrag ist nichtig (Art. 20 OR)

Eine Ausländerin nahm auf Grund eines schriftlichen Anstellungsvertrages, der einen Gehalt von Fr. 90.— bis 100.— monatlich bei freier Station vorsah, eine Stelle als Wäscherin in einer Wäscherei an. Die Einreisebewilligung seitens der zuständigen Polizeibehörde erfolgte auf Grund dieser Lohnabmachung. Die Arbeitgeber vereinbarten indessen mit der jungen und mit den hiesigen Verhältnissen nicht vertrauten Arbeiterin einen «internen» Lohn von Fr. 60.— pro Monat.

Nach Auffassung des Gerichtes bedeutet diese zweite Abmachung nicht nur eine Täuschung der Behörden, die darüber zu wachen haben, dass die einheimischen Arbeitskräfte nicht unter Lohndruck durch billige ausländische Arbeitskräfte leiden, sondern der Inhalt des Vertrages erweist sich als unsittlich im Sinne von Art. 20 OR. Die beklagten Arbeitgeber haben deshalb der Klägerin nicht nur die Differenz bis zum schriftlich abgemachten Lohn nachzuzahlen, sondern auch die Hälfte der Reisekosten — da sie nicht sechs, sondern nur zwei Monate in dieser Stelle blieb und die zweite Hälfte erst nach drei Monaten geschuldet wird — auszurichten. (Gewerbegericht Stadt Bern, 7. November 1947.)

Rücktritt vom Dienstvertrag aus wichtigen Gründen (Art. 352, 332 OR)

Nachträglich über einen Angestellten eingeholte schlechte Auskünfte bilden für den Arbeitgeber in der Regel keinen «wichtigen Grund», um einseitig von einem vereinbarten Dienstverhältnis zurückzutreten. Derartige Erkundigungen sind früher, jedenfalls vor Abschluss des Dienstvertrages, einzuhören, und wenn das nicht immer angängig oder üblich ist, so stehen den Parteien andere Möglichkeiten offen, um nicht «hereinzufallen», beispielsweise durch Vereinbarung einer Probezeit mit kurzer Kündigungsfrist. (Gewerbegericht Stadt Bern, 10. November 1947.)

«Gewerkschaftliche Rundschau», Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes. Redaktor: Giacomo Bernasconi, Monbijoustrasse 61, Bern, Telephon 5 56 66, Postcheckkonto III 2526. Jahresabonnement: Schweiz Fr. 8.—, Ausland Fr. 10.—; für Mitglieder der dem Schweiz. Gewerkschaftsbund angeschlossenen Verbände Fr. 4.—. Einzelhefte 80 Rp. — Druck: Unionsdruckerei Bern.